

Informationen zum Wahlrecht für **Bachelor of Science Mathematik** zur Einführung der neuen Prüfungsordnung zum Sommersemester 2012

Seit dem 20. Dezember 2011 können Sie wählen, ob Sie nach Ihrer bisherigen oder nach der geänderten Bachelor-Prüfungsordnung studieren möchten. Sie sind in Ihrer Wahl völlig frei. Die Beratung durch Studienbüros bzw. die Studienfachberatung erfolgt in jedem Fall ergebnisoffen und ausschließlich in Ihrem Interesse.

Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Fachbereichs 08. Ebenso bieten auch einzelne Fächer zentrale Informationsveranstaltungen an. Die Anträge zum Wechsel der Prüfungsordnung finden Sie auf der Homepage des Fachbereichs 08 (<http://www.phmi.uni-mainz.de> > Studium > Studiengänge) bzw. auf den entsprechenden Institutsseiten.

Bitte beachten: Nachdem Sie an einer Info-Veranstaltung teilgenommen haben oder sich mit dem online gestellten Material vertraut gemacht haben, können weitere Fragen im für Sie zuständigen Studienbüro bzw. beim zuständigen Studienfachberater geklärt werden. Bitte sprechen Sie bei diesen Stellen nicht vor, ohne vorab selbst Informationen eingeholt zu haben!

Die Frist zur Ausübung des Wahlrechts für Studierende des
Bachelor of Science Mathematik endet am **1. März 2012**.

1. Fallbeispiele zum Wahlrecht

Die Bezeichnungen „PO2“ und „PO3“ benennen nicht gültige neue Prüfungsordnungen, sondern sind Beispiele zum besseren Verständnis in der Beratung. Es handelt sich selbstverständlich jeweils um Änderungsordnungen (Prüfungsordnung vom ... i. d. Fassung vom ...):

„PO1“	Ist-Zustand (PO, in der Sie z.Zt. eingeschrieben sind)
„PO2“	aktuelle Änderungsordnung, Sommersemester 2012
„PO3“	mögliche künftige Änderungsordnung (z.B. 2014)

Beispiel 1:	Student nimmt Wahlrecht nicht wahr
<p>Student bleibt in Prüfungsordnung „PO1“. Nach Fristablauf kann er von dem Wahlrecht keinen Gebrauch mehr machen, es sei denn, er kann einen Härtefall gemäß Artikel 2, Abs. 4 der Änderungsordnung (Übergangsregelung) geltend machen (großzügige Handhabung). Wichtig ist, den Studierenden darüber zu informieren, dass gemäß Satz 3 der Änderungsordnung eine Frist läuft: „Das Recht nach der in Absatz 2 Satz 1 genannten Ordnung geprüft zu werden, kann längstens bis einschließlich WS 2015/16 ausgeübt werden. Danach muss die Prüfung nach der in Absatz 1 Satz 1 genannten Ordnung abgelegt werden.“</p>	

Beispiel 2:	Student im Bachelor of Science wählt Änderungsordnung „PO2“
<p>Damit gilt für den Studenten ab sofort diese Ordnung. Diese Wahl ist unwiderruflich – keinesfalls gibt es ein Zurück zu „PO1“.</p>	

Beispiel 3:	Student bleibt in ursprünglicher „PO1“, möchte sich aber Wahlrecht für angekündigte „PO3“ offenhalten
Diese Möglichkeit besteht. Nur weil er einmal auf das Wahlrecht verzichtet hat, bedeutet das nicht, dass der Studierende von einem zukünftigen Wahlrecht, welches spätere Änderungsordnungen normieren, keinen Gebrauch mehr machen kann.	

2. Härtefallregelung gemäß § 26 Abs. 5 Hochschulgesetz (HochSchG)

Wer die Frist zur Ausübung des Wahlrechts versäumt, kann unter bestimmten Voraussetzungen einen Härtefall geltend machen. Anzuerkennende Gründe ergeben sich aus:

§ 26 Abs. 5 HochSchG

Prüfungsanforderungen und -verfahren sind so zu gestalten, dass die Abschlussprüfung innerhalb der Regelstudienzeit vollständig abgelegt werden kann. Prüfungsordnungen sollen Zeiträume für Aufenthalte an anderen Hochschulen vorsehen. Für die Einhaltung von Fristen werden Verlängerungen und Unterbrechungen von Studienzeiten nicht berücksichtigt, soweit sie bedingt waren

1. durch die Mitwirkung in gesetzlich oder satzungsmäßig vorgesehenen Gremien einer Hochschule, einer Studierendenschaft oder eines Studierendenwerks,
2. durch Krankheit, eine Behinderung oder andere von den Studierenden nicht zu vertretende Gründe,
3. durch Schwangerschaft oder Erziehung eines Kindes; in diesen Fällen ist mindestens die Inanspruchnahme der gesetzlichen Mutterschutzfristen und der Fristen der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz zu ermöglichen,
4. durch die Betreuung einer oder eines pflegebedürftigen Angehörigen,
5. durch ein ordnungsgemäßes einschlägiges Auslandsstudium bis zu zwei Semestern; dies gilt nicht für Auslandsstudienzeiten, die nach der Prüfungsordnung abzuleisten sind, oder
6. durch betriebliche Belange im Rahmen eines berufsbegleitenden, berufsintegrierenden oder dualen Studiums.